

## **EncroChat Daten als zulässiges Beweismittel im deutschen Strafverfahren**

*KG Berlin 2. Strafsenat, 30.08.2021 – 2 Ws 93/21, 2 Ws 79/21, 161 AR 134/21; juris*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Die Staatsanwaltschaft hat Anfang des Jahres Anklage gegen einen 32-jährigen Mann erhoben. Diesem wird mehrfachen unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zur Last gelegt. Der Angeklagte soll sich über den niederländischen Kommunikationsdienst „EncroChat“ mit Lieferanten, Abnehmer, sowie mit mehreren Mittätern abgesprochen haben. Die Chatverläufe wurden – im Rahmen des geführten Ermittlungsverfahrens gegen die Betreiber der Seite – durch die französische Ermittlungsbehörde in Zusammenarbeit mit Europol und Eurojust sichergestellt, nachdem der sich in Frankreich befindliche Server mit einer Überwachungssoftware infiltriert wurde.

### **II. Entscheidungsgründe**

In der Vorinstanz wurde die Verwertung der Daten zur Eröffnung des Hauptverfahrens vom LG Berlin abgelehnt. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass die Erhebung der Daten sowohl gegen europäische Rechtshilfavorschriften (RL 2014/41/EU) als auch deutsche Vorschriften zur Überwachung der Telekommunikation verstieße. Besonders vorgehoben wurde die Überwachung des Mobiltelefons des Angeklagten ohne konkreten Tatverdacht, welches aufgrund einer grundlegenden Eingriffsvoraussetzung nicht als rechtsstaatlich zu werten ist. Aufgrund der vorliegenden, schwerwiegenden Rechtsverstöße fielen die Daten unter dem Beweisverwertungsverbot.

Im Rahmen der Beschwerde wurde der Beschluss des LG Berlin aufgehoben und das Verfahren vor einer anderen Strafkammer des Gerichts eröffnet. Der Strafsenat führe an, dass es sich bei den vorliegenden Daten um sogenannte „Zufallsfunde“ handelt. Die Verwertung solcher Zufallsfunde ist bereits in deutschen Vorschriften über die Überwachung der Telekommunikation verankert (vgl. § 100e VI Nr. 1 StPO) und somit zulässig. Zudem gelte ein eingeschränkter Prüfungsmaßstab, da – aufgrund des in Europa geltenden Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und Urteile – die nach französischem Recht gewonnenen Erkenntnisse im deutschen Strafverfahren zulässig sind und folglich verwendet werden dürfen.

### **III. Problemstandort**

EncroChat Daten fallen nicht unter dem Beweisverwertungsverbot und sind als Zufallsfunde im Sinne des § 100e VI Nr. 1 StPO im deutschen Strafverfahren zugelassen.